

# BURGER

## Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (11/08)

**1. Die Preise** verstehen sich in Euro ab Werk. Angebote gelten vorbehaltlich. Soweit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Veränderung der Materialgestehungskosten eintritt, behalten wir uns vor, die Preise entsprechend angemessen zu berichtigen.

### **2. Lieferungsmöglichkeiten**

Sämtliche Bestellungen werden nur unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeiten angenommen. Ereignisse höherer Gewalt wie Streik, Betriebsstilllegung, Bahnsperrungen, Schwierigkeiten in den Bauarbeiten sowie in der Beschaffung des nötigen Rohmaterials und sonstige unvorhergesehene Fälle ermöglichen uns eine angemessene Nachfrist. Angegebene Lieferzeiten sind nur als annähernd zu betrachten und beginnen erst nach Klarstellung des Auftrages. Selbstverständlich werden die Lieferzeiten, soweit nur irgend möglich, pünktlich eingehalten. Verzugsstrafen oder sonstige Ansprüche wegen verspäteter Lieferung werden grundsätzlich abgelehnt. Aus einer verspäteten Lieferung kann nicht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag abgeleitet werden.

**3. Der Versand** geschieht ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ohne Haftung für Bruch, Diebstahl und dergleichen.

**4. Transportversicherung** kann auf Wunsch unter Berechnung des Versicherungsbetrages zuzüglich ungeführter Fracht zu Lasten des Bestellers übernommen werden. Wird bei Ankunft eine Beschädigung der Sendung festgestellt, so möge der Empfänger sich diese sofort auf dem Frachtbrief bahnamtlich bestätigen lassen. Bei Versand mittels Lkw ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Umfang der Beschädigung genau verzeichnet ist. Dieses Protokoll ist vom Fahrer zu unterzeichnen. Maßgebend für etwaige Entschädigung sind die Bedingungen unserer Versicherungsgesellschaft.

**5. Natursteine (DIN 18332)** – Muster, Farben, Materialbeschaffenheit etc.: Bemusterungen sind unverbindlich und zeigen nur das allgemeine Aussehen des Steines. Handmuster können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Natursteins in sich vereinigen. Für die bei Naturstein vorkommenden Farbenunterschiede, Trübungen, Aderungen usw.; ferner für Naturfehler wie Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse, Quarzadern usw. wird keine Haftung übernommen, wie sie auch keineswegs eine Wertminderung des Marmors bedeuten. Bei buntem Marmor sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen und deren Wiederaussetzen, ferner die Verstärkung durch unterlegte, solide Platten (Verdoppelungen) sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Marmorarten nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentliches Erfordernis der Bearbeitung. Natursteine können in Farbe, Stärke und Bearbeitung nie ganz einheitlich geliefert werden.

**6.** Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass bei Natursteinbelägen nach dem Verlegen Ausblühungen auftreten können. Eine Haftung für Ausblühungen kann nicht übernommen werden.

**7.** Bei Liefer- und Verlegearbeiten gelten die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) insbesondere DIN 18332/18333/18352 und 18353. Sie können bei uns jederzeit eingesehen werden.

### **8. Maßberechnung und Teilung**

Werkstücke, Platten als Einzelstücke und Plattenstreifen unter 20 cm Breite werden mit 20 cm Mindestberechnungsbreite in Rechnung gestellt, was auch ohne besondere Abmachungen als vereinbart gilt. Werden Stufen und Fensterbänke geteilt geliefert, so berechtigt das nicht zu Beanstandungen oder zur Verweigerung der Abnahme.

**9.** Original-Musterplatten werden berechnet.

**10.** Bestellungen nach Plänen und Skizzen müssen die genaue Stückzahl und Größe der gewünschten Platten enthalten, da wir ohne diese Angaben keine Haftung für deren Richtigkeit übernehmen können.

**11.** Beanstandungen sind unverzüglich anzugeben. Die Prüfung der Ware hat stets vor dem Verlegen stattzufinden: Reklamationen bei bereits verlegtem Material können auf gar keinen Fall anerkannt werden. Bei Mängeln steht der Lieferantin zuerst das Recht auf Nachbesserung zu. Marmor und Kalkgestein ist nicht frostbeständig (VOB DIN 18332).

### **Eigentumsvorbehalt**

**1.** Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass der nachstehende Eigentumsvorbehalt für alle unsere Lieferungen als vereinbart gilt.

**2.** Wir behalten uns bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und der etwa anfallenden Zinsen und Kosten das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei Zahlung in Wechseln oder Schecks bis zu deren vollständiger Einlösung bestehen.

**3.** Solange unser Eigentum nicht erloschen ist, erfolgt jede Weiterveräußerung oder jede Be- oder Verarbeitung durch den Käufer als unseren Beauftragten für uns, ohne dass der Käufer daraus eine Forderung gegen uns erlangt.

**4.** Veräußert der Käufer unsere Ware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er schon im voraus die ihm aus der Veräußerung oder dem Einbau entstehende Kaufpreis- oder Werklohnforderung gegen den Dritten mit allen Nebenrechten ab. Der Käufer hat uns hierüber unaufgefordert zu unterrichten. Er ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und uns den Nachweis hierüber zu erbringen. Übersteigt die abgetretene Forderung unsere Forderung um mehr als 20%, so verpflichten wir uns, dem Käufer den überschießenden Betrag seiner Forderung freizugeben.

**5.** Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die uns zustehenden Forderungen anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, uns auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung unserer Rechte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat er die Namen und die Anschriften der Schuldner abgetretener Forderungen uns mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns eine Urkunde über die Abtretung auszustellen.

**6.** Der Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehender Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn unsere Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen wird und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

**7.** Für den Fall, dass der Kunde/Käufer unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt, ist die Firma Burger GmbH berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. In diesem Fall ist die Firma Burger GmbH berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises zu fordern, wobei dem Kunden der Nachweis gestattet ist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

**8.** Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer für sämtliche noch ausstehende Lieferungen aus allen Abschlüssen Barzahlung vor Lieferung der Ware verlangen.

**9.** Die auf Briefen des Bestellers angegebenen anderslautenden Bedingungen und Vorschriften haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich angenommen sind. Alle mündlichen, fernmündlichen und telegrafischen Erklärungen sowie alle Erklärungen unserer Vertreter und die von diesen getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

**10.** Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt Emmendingen. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, oder wenn der Kunde keinen Wohnsitz im Inland hat, ist der Gerichtsstand Denzlingen.

Unsere bisherigen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

Stand November 2008